

Entgeltordnung für Sprachprüfungen und Sprachprüferlehrgänge des DAeC e.V.

Die folgende Tabelle stellt eine „unverbindliche Preisempfehlung“ dar, wir allerdings sind der Meinung, dass wir für beide Seiten akzeptable Preise gefunden haben und hoffen, dass niemand höhere Preise nehmen wird. Da allen Mitgliedern diese Preise bekannt sind, wird sich das hoffentlich selbst regeln.

Selbstverständlich *darf* jeder Prüfer auch entsprechend weniger verlangen, die Administrationsgebühr, die der DAeC berechnet, ändert sich dadurch allerdings nicht. Da die Prüfung einen nicht unerheblichen Aufwand auch für den Prüfer bedeutet, insbesondere präzise Dokumentation und u. U. technischen Aufwand, halten wir die Preise, wie gesagt, für angemessen. Level 4 gilt immerhin 4 (3 für IR/ATPL) Jahre, Level 5 immerhin 8 (6) Jahre.

Die Preise für Mitglieder und Nichtmitglieder unterscheiden sich deutlich. Dies hat den Grund, dass in erster Linie die Mitglieder von der Vorleistung, die durch den DAeC mit der Anerkennung als sprachprüfende Stelle erbracht wurde, profitieren sollen. Möglicherweise führt es dazu, dass der eine oder andere Mitglied im DAeC wird.

Der DAeC will und darf als gemeinnütziger Verband keine Gewinnabsicht verfolgen.

Es wurde besprochen, dass die Angelegenheit „Sprachprüfungen“ insgesamt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Motorflugkommission verbleiben soll.

Nr.	Tätigkeit	Gebühr für Kandidaten	Selbstbehalt für Prüfer	Abgabe gesamt DAeC
41	VP Level 4 Mitglied	25	15	10
42	VP Level 4 Nichtmitglied	55	40	15
43	EP Level 4 Mitglied	55 (2 Prüfer)	25/15	15
44	EP Level 4 Nichtmitglied	85 (2 Prüfer)	40/30	15
51	VP Level 5 Mitglied	40	25	15
52	VP Level 5 Nichtmitglied	85	60	15
53	EP Level 5 Mitglied	75 (2 Prüfer)	35/25	15
54	EP Level 5 Nichtmitglied	95 (2 Prüfer)	45/35	15
141	Prüferlehrgang Mitglied	→		200 je Teilnehmer
142	Prüferlehrgang Nichtmitglied	→		500 je Teilnehmer

VP: Verlängerungsprüfung
EP: Erstprüfung

- Alle Beträge in Euro
- Nr. 41-54: evtl. zzgl. Fahrtkosten

Zur Erklärung:

Spalte 3 „Prüfungsgebühren für Kandidaten“:

Dieser Betrag soll vom Prüfling an den Prüfer gezahlt werden. Wenn der Prüfling eine Quittung wünscht, stellt der Prüfer eine eigene aus. Der Prüfling bezahlt somit einen Gesamtpreis für die Prüfung und die Administration durch den DAeC. Das eingenommene Geld ist vom Prüfer als „Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit“ (Lehr- und Prüfertätigkeiten sind im Normalfall freiberufliche Tätigkeiten) zu versteuern.

Spalte 4 „Selbstbehalt“:

Dieser Anteil bleibt für den/die Prüfer nach Abzug der „Administrationsgebühr“ übrig. Bei Erstprüfungen sind zwei Beträge angegeben, weil eine Prüfung von zwei Prüfern durchgeführt werden muss, wobei mindestens der Vorsitzende eine höhere Qualifikation besitzt (LSP bzw. DFS-Lehrgänge). Der Vorsitzende bekommt den höheren Betrag, er unterzeichnet auch die Prüfungs Dokumente.

Spalte 5 „Abgabe Gesamt“:

Nach Auswertung des Tätigkeitsnachweises (Excel-Liste) wird der DAeC dem Prüfer diesen Betrag als Administrationsgebühren (incl. 7%MwSt.) in Rechnung stellen und daraus seinerseits Gebühren und Aufwendungen bestreiten. Diese Kosten gegenüber dem Finanzamt abzugsfähig.

zu Nr. 41-54:

Jeder Prüfer gibt einen Standort an, bei dem keine Fahrtkosten entstehen. (Beispiel: Ich wohne in Hamburg, fliege aber in Uelzen. Wenn ich also am WE Sprachprüfungen in Uelzen mache, berechne ich keine Fahrtkosten). Findet die Prüfung an einem anderen Ort statt, können entsprechend Fahrtkosten von 0,30 € je gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt) berechnet werden, die sich die Prüflinge, wenn es mehrere sind, teilen können.

zu 43/44 und 53/54:

Der Betrag für Erstprüfungen wird zwischen den Prüfern aufgeteilt. Der höhere Betrag geht an den Prüfungsvorsitzenden.

Lehrgänge (Nr. 141/142):

Die Teilnehmer an dem SIP-Lehrgang zahlen an die MotKo vor Beginn des Lehrgangs den angegebenen Betrag von 200 bzw. 500 Euro und dürfen nur teilnehmen, wenn der Betrag zu Lehrgangsbeginn vollständig bezahlt ist. Die formelle Prüfung auf Level 5 (wenn erforderlich) ist in dem Betrag bereits enthalten, die Nummern 51-54 finden keine Anwendung.

Wichtiger Hinweis:

Sämtliche Einnahmen der Sprachprüfer, ob aus Lehr- und Prüfertätigkeiten oder als Aufwandsentschädigung durch die MotKo, sind einkommensteuerpflichtig!

Braunschweig, 12.01.2012

Wolfgang Müther, Carsten Brandt, Jürgen Leukefeld

Revisionsgeschichte		
Datum	Maßnahme	durchf. Person
21.Jan.10	Neu Wolfgang Müther, Theodor Dornemann, Carsten Brandt, Beate Porep	BePo
12.Jan.12	Anhebung der Administrationsgebühr um 5,- je Prüfung wg. Aufwand d. koordinierenden Sprachprüfers und zus. administrativer Auflagen durch das LBA (Gespr. 24.Nov.11)	Leu